



Einkaufsbedingungen Stand Oktober 2010

1 Vertragsgrundlagen, Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen uneingeschränkt. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 1.2 Die Bestellung, ihre Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich erklären oder bestätigen. Der Schriftform gleichgestellt werden per Telefax oder elektronischer Datenübertragung übermittelte Bestellungen und Vereinbarungen.

2 Weitergabe von Bestellungen

- 2.1 Der Lieferant darf die Ausführung unserer Bestellung oder wesentlicher Teile dieser nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten weiter geben. Die Zustimmung werden wir nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

3 Eigentum, Urheberrecht, Geheimhaltung

- 3.1 Modelle, Muster, Zeichnungen, aber auch andere Unterlagen, die wir dem Lieferant zur Verfügung stellen, hat uns der Lieferant auf Anforderung zurückzugeben.
- 3.2 Die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen. Der Lieferant hat sie sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über unsere betrieblichen Abläufe geheim zu halten und unsere Urheberrechte zu respektieren. Sie dürfen nur zu dem nach dem Vertrag beabsichtigen Zweck genutzt werden.

4 Fristen, Termine

- 4.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Können sie nicht eingehalten werden, hat uns der Lieferant hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche werden dadurch nicht berührt.
- 4.2 Ist eine Vertragsstrafe für den Verzugsfall vereinbart und angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung geltend machen.
- 4.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.

5 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

- 5.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 5.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

6 Lohnarbeiten

- 6.1 Dem Lieferanten zur Bearbeitung mit Warenbegleitschein zugestellte Ware bleibt unser Eigentum. Die Bearbeitung oder Veredelung dieser Ware erfolgt für uns. Der Lieferant nimmt die Bearbeitung oder Veredelung für uns nach den in der Bestellung genannten Angaben, Fertigungsvorschriften oder erwähnten Zeichnungen vor.
- 6.2 Der Lieferant haftet für unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der ihm zur Bearbeitung überlassenen Ware.

7 Versand, Verpackung, Versicherung

- 7.1 Der Versand hat fracht-, verpackungs- und gebührenfrei auf Gefahr des Lieferanten an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen.
- 7.2 Ist hiervon abweichend die Preisstellung "ab Werk" vereinbart, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben.
- 7.3 Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.4 Der Lieferant hat selbst für fachgerechte Verpackung sowie die angemessene Transport- und Bruchversicherung für anzuliefernde Waren zu sorgen. Die Kosten hierfür werden von uns nicht gesondert vergütet.

8 Rechnung, Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind in doppelter Ausführung nach vollständiger mängelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung gesondert vorzulegen. Der Rechnung ist die vorgeschriebene Lieferantenerklärung nach der jeweils gültigen Verordnung über Ursprungszeugnisse beizulegen.
- 8.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung bei Zugang der Rechnung bis zum 15. eines Monats am 08. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem 15. des Monats, netto. Erhalten wir die Rechnung nach dem 15. bis zum 31. eines Monats, zahlen wir am 25. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach dem 31. eines Monats, netto. Die Zahlungsfrist läuft in keinem Fall vor vollständiger mängelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder Abnahme.

9 Gefahrübergang, Mängelrüge

- 9.1 Die Gefahr geht nach Eintreffen und Abladen der Ware an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle und Entgegennahme durch unseren Beauftragten auf uns über, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen erfolgsbezogen zu erbringenden Leistungen jedoch erst nach deren Abnahme.
- 9.2 Äußerlich erkennbare Mängel zeigen wir dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. Bei zertifizierten Lieferanten gelten für die Mängelrüge die mit diesen ggf. vereinbarten längeren Fristen.

10 Einhaltung von umweltschutzrelevanten Bestimmungen

- 10.1 Der Lieferant hat sich mit den einschlägigen umweltschutzrelevanten Vorschriften bekannt zu machen und diese einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere auch Bestimmungen durch Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke einschlägiger Fachverbände, wie DIN- und VDI-Normen oder technische Regeln für Gefahrstoffe.
- 10.2 Der Lieferant hat sich außerdem mit den einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das in Verkehr bringen von gefährlichen Stoffen, die z. B. in der Gefahrstoffverordnung und dem Chemikaliengesetz enthalten sind, vertraut zu machen. Er hat die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften, wie z. B. das Abfallgesetz nebst Rechtsverordnungen, zu berücksichtigen.
- 10.3 Ist dem Lieferant die Einschaltung von Subunternehmern gestattet, hat er sicherzustellen, dass diese mit dem Umgang der Bestimmungen zum Schutz der Umwelt vertraut sind. Er sorgt für eine geeignete und kontinuierliche Kontrolle dieser und verpflichtet sich, sie zu dokumentieren. Soweit nach den Umweltschutzbestimmungen auch die Subunternehmer Mitteilungs- und/oder Mitwirkungspflichten treffen, hat der Lieferant diese Pflichten wahrzunehmen und die erforderlichen Dokumente bzw. Kontrollbögen aufzubewahren und zu dokumentieren.
- 10.4 Der Lieferant und/oder dessen Beauftragte haften für alle Schäden, die beim Umgang und in Verkehr bringen von gefährlichen Stoffen, bei Transport und/oder der Entsorgung von Abfällen oder Reststoffen und bei allen sonstigen umweltrelevanten Tätigkeiten auf unserem Gelände entstehen. Hierzu gehört auch eine umfassende Sanierung im Fall von Boden- und Wasserkontaminationen. Kommt der Lieferant diesen Pflichten innerhalb angemessener Nachfrist nicht nach, haben wir das Recht, Dritte mit der Erfüllung dieser auf seine Kosten zu beauftragen.
- 10.5 Kommen der Lieferant und/oder dessen Beauftragte den aufgeführten Pflichten zum Schutz der Umwelt trotz angemessener Nachfrist nicht nach, haben wir außerdem das Recht, von dem mit ihm geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Wird von zuständigen Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden ein Verstoß des Auftragnehmers und/oder eines von ihm eingesetzten Subunternehmers gegen umweltschutzrelevante Bestimmungen rechtskräftig festgestellt, können wir den Lieferanten von weiteren Aufträgen ausschließen.

11 Rechte bei Mängeln

- 11.1 Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen und dem geschuldeten Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

Gebäude- und Automatisierungstechnik

- 11.2 Sind Gegenstand und Lieferung Maschinen, Geräte oder Anlagen, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 11.3 Bei Mängeln und Nichteinhaltung von Garantien übernimmt der Lieferant die Verantwortung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zeigt sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie Ersatz von Schäden zu verlangen. Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 11.4 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Stehen uns Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 11.5 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen innerhalb einer von uns zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, sind wir bei Gefahr hoher Schäden auch berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Mängelbeseitigung besteht ungeachtet dessen fort.

12 Verletzung gewerblicher Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant stellt sicher, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung seiner Lieferungen oder Leistungen Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.
- 12.2 Im Übrigen hat der Lieferant sicherzustellen, dass uns die für den Einsatz von Lieferungen und Leistungen zu dem vereinbarten Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.

13 Produkthaftung, Versicherung

- 13.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort ist die von uns genannte Empfangsstelle.
- 14.2 Gerichtsstand ist Augsburg, wenn der Lieferant Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches ist. Wir können den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.